

Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)

13010/26

AGRI 656
AGRIFIN 149
FIN 1256

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 466 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT FINANZBERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT ÜBER DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS HAUSHALTSJAHR 2025

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 466 final.

Anl.: COM(2026) 466 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 466 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**FINANZBERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DEN RAT ÜBER DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE
LANDWIRTSCHAFT UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS
FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**

HAUSHALTSJAHR 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HAUSHALTSVERFAHREN	2
1.1.	Finanzrahmen 2021-2027	2
1.2.	Haushaltsplanentwurf 2025, Berichtigungsschreiben 1/2025 und Annahme des Haushaltsplans 2025	3
2.	AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS 2025 FÜR EGFL UND ELER	4
2.1.	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	4
2.1.1.	Monatliche Zahlungen	4
2.1.2.	Kürzungen der monatlichen Zahlungen	5
2.1.3.	Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Kommission	5
2.2.	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	6
2.2.1.	Zahlungen	7
2.2.2.	Zahlungskürzungen	7
2.2.3.	Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission	7
3.	INANSPRUCHNAHME DER EGFL- UND ELER-HAUSHALTSMITTEL	9
3.1.	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	9
3.2.	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	10
4.	KONTROLLMAßNAHMEN	13
4.1.	Einleitung	13
4.2.	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)	13
4.3.	Anwendung von Titel IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2116 (Prüfung von Geschäftsvorgängen)	13
5.	RECHNUNGSABSCHLUSS	14
5.1.	Konformitätsabschluss	14
5.2.	Rechnungsabschluss	15
5.3.	Beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Abschlussbeschlüsse eingelegte Beschwerden	16
6.	BEZIEHUNGEN ZUM PARLAMENT UND ZUM EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF	17
6.1.	Beziehungen zum Parlament	17
6.2.	Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof	17

1. HAUSHALTSVERFAHREN

Mit der reformierten GAP für den Zeitraum 2023-2027 wurde ein strategischer Ansatz eingeführt sowie ein neues Umsetzungsmodell, das sich auf Leistung und Ergebnisse konzentriert. Die beiden bestehenden Fonds – der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – wurden mit der neuen GAP unter dem gemeinsamen Dach der GAP-Strategiepläne größtenteils konsolidiert, die die Finanzierung der Einkommensstützung, der Entwicklung des ländlichen Raums und der Unterstützung bestimmter Sektoren abdecken.

1.1. Finanzrahmen 2021-2027

Die Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2021-2027 finanziert, der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates¹ festgelegt wurde. Die GAP-Ausgaben fallen unter die für die Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt – festgelegte Obergrenze. Innerhalb dieser Gesamtobergrenze wurde eine spezifische Teilobergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen festgelegt, die aus dem EGFL finanziert werden.

Infolge der Entscheidung einiger Mitgliedstaaten, bestimmte Beträge von den Direktzahlungen auf die aus dem ELER finanzierte Entwicklung des ländlichen Raums oder von der Entwicklung des ländlichen Raums auf Direktzahlungen zu übertragen, wurde die Teilobergrenze des EGFL angepasst. Darüber hinaus wurden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates² im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR im Jahr 2024 einige Anpassungen vorgenommen. Auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/128 der Kommission³, in der der für die EGFL-Ausgaben verfügbare Nettosaldo festgelegt ist, sowie ihrer Änderungen, lauten die in der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens (2021-2027) enthaltenen GAP-Beträge daher wie folgt:

Tabelle 1

(in Mio. EUR; jeweilige Preise)

Rubrik 3*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Insgesamt	55 713,0	53 365,9	53 626,9	53 757,9	53 890,9	54 021,9	54 000,9
davon:							
- marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen, a, b, c, d	40 368,0	40 638,2	40 692,2	40 602,1	40 528,9	40 541,2	40 590,5
- Entwicklung des ländlichen Raums a, b, c	15 345,0	12 727,7	12 934,7	13 155,8	13 226,0	13 331,7	13 410,4
Externe zweckgebundene Einnahmen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
NGEU, e	2 387,70	5 682,80					

¹ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

² ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

³ ABl. L 40 vom 4.2.2021, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/128/oj.

* Natürliche Ressourcen und Umwelt im Zusammenhang mit der GAP

- a) Nach jährlichen Übertragungen vom EGFL auf den ELER für die Haushaltsjahre 2021-2023 in Höhe von insgesamt 3 463,1 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und für die Haushaltsjahre 2024-2027 in Höhe von insgesamt 7 076,4 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.
- b) Nach jährlichen Übertragungen vom ELER auf den EGFL für die Haushaltsjahre 2021-2023 in Höhe von insgesamt 1 633,4 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, und für die Haushaltsjahre 2024-2027 in Höhe von insgesamt 2 408,1 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115;
- c) Nach jährlichen Übertragungen vom EGFL auf den ELER für die Haushaltsjahre 2021-2023 in Höhe von insgesamt 171,9 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und für die Haushaltsjahre 2024-2027 in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115.
- d) Nach einer Kürzung um insgesamt 440 Mio. EUR für den Zeitraum 2025-2027 nach der Halbzeitüberprüfung des MFR.
- e) Artikel 58 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

1.2. Haushaltsplanentwurf 2025, Berichtigungsschreiben 1/2025 und Annahme des Haushaltsplans 2025

Der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf 2025 wurde von der Europäischen Kommission angenommen und der Haushaltsbehörde am 19. Juni 2024 vorgelegt. Der Rat legte seinen Standpunkt zum Haushaltsplanentwurf 2025 am 13. September 2024 fest. Die Kommission hat das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union am 10. Oktober 2024 vorgelegt, und das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt am 23. Oktober 2024 festgelegt.

Der Präsident des Rates hat den Vermittlungsausschuss am 28. Oktober 2024 einberufen. Der Vermittlungsausschuss einigte sich auf einen gemeinsamen Entwurf, der am 25. November 2024 vom Rat und am 27. November 2024 vom Europäischen Parlament genehmigt wurde.

Für den EGFL waren im verabschiedeten Haushaltsplan insgesamt Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 39 975,9 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 40 030,7 Mio. EUR vorgesehen.

Für den ELER waren im verabschiedeten Haushaltsplan insgesamt Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 13 226 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 10 497 Mio. EUR vorgesehen.

Weitere Einzelheiten zu den Beträgen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 der Kommission sowie die Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments, das Berichtigungsschreiben und der genehmigte Haushaltsplan sind in Anhang 1 enthalten.

Bei Aufstellung des Haushaltsplans 2025 wurde der Betrag der erwarteten zweckgebundenen Einnahmen im Laufe des Haushaltsjahres 2025 für den EGFL auf 395 Mio. EUR und für den ELER auf 225 Mio. EUR geschätzt.

Die geschätzten zweckgebundenen Einnahmen des EGFL wurden für den Finanzierungsbedarf der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit berücksichtigt, als die Haushaltsbehörde den Haushaltsplan 2025 annahm. Einzelheiten zur Auszahlung, Verwendung und möglichen Übertragung der zweckgebundenen Einnahmen sind den Anhängen 2 und 3 zu entnehmen.

Am 27. November 2025 wurde der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2025 angenommen. Er umfasste unter anderem eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen für den ELER aufgrund eines steigenden Zahlungsbedarfs. Für den ELER wurde eine Aufstockung um insgesamt 3 514 Mio. EUR genehmigt, davon 1 784 Mio. EUR für Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne und 1 730 Mio. EUR für Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Programme 2014-2022.

2. AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS 2025 FÜR EGFL UND ELER

2.1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116⁴ „leistet die Kommission die monatlichen Zahlungen für die Ausgaben, die die zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten im Laufe des Referenzmonats getätigt haben“. Die monatlichen Zahlungen werden dem Mitgliedstaat spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats überwiesen, der auf den Monat folgt, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Bei den monatlichen Zahlungen handelt es sich um eine Rückerstattung der Nettoausgaben (nach Abzug der Einnahmen), die bereits angefallen sind. Sie erfolgen auf der Grundlage der monatlichen Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten⁵. Die monatliche buchmäßige Erfassung der Ausgaben und Einnahmen unterliegt Überprüfungen und Berichtigungen auf der Basis dieser Erklärungen. Zudem werden diese Zahlungen nach den Prüfungen der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens endgültig.

Die von den Mitgliedstaaten vom 16. Oktober 2024 bis zum 15. Oktober 2025 getätigten Zahlungen unterliegen der Regelung der monatlichen Zahlungen.

Für das gesamte Haushaltsjahr beliefen sich die beschlossenen monatlichen Zahlungen auf insgesamt 40 524,4 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der wiedereingezogenen Beträge aus Rechnungsabschlussbeschlüssen, gemeldeten zweckgebundenen Einnahmen und negativen Ausgaben belief sich der tatsächlich an die Mitgliedstaaten ausgezahlte Betrag insgesamt auf 40 292,3 Mio. EUR.

2.1.1. Monatliche Zahlungen

Die Kommission nahm für jeden der zwölf Zeiträume des Haushaltsjahres einen Zahlungsbeschluss an.

Weitere Einzelheiten in Anhang 4.

⁴ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>.

⁵ Die Mitgliedstaaten übermitteln diese monatlichen Ausgabenerklärungen bis zum 7. Tag des Monats nach dem Monat, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

2.1.2. Kürzungen der monatlichen Zahlungen

Für einige aus dem EGFL finanzierte Maßnahmen sind in den Rechtsvorschriften der Union finanzielle Obergrenzen festgelegt. Ausgaben, die diese Obergrenzen überschreiten, gelten als nicht förderfähig und führen zu Kürzungen der monatlichen Zahlungen. Wird auf der Grundlage der Ausgabenerklärung festgestellt, dass eine Obergrenze überschritten wurde, so wird der über diese Obergrenze hinausgehende Betrag von der monatlichen Zahlung abgezogen. Im Jahr 2025 beliefen sich diese Kürzungen auf einen Nettobetrag von insgesamt 6,6 Mio. EUR.

2.1.3. Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Kommission

Die Kommission leistet für bestimmte Maßnahmen Zahlungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Diese beziehen sich hauptsächlich auf operative technische Hilfe und Absatzförderungsmaßnahmen, die im Rahmen von Mehrländerprogrammen und anderen Maßnahmen durchgeführt werden. Einzelheiten sind den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen. Einzelheiten zu den von der Kommission im Haushaltsjahr 2025 im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ausgeführten Mitteln für operative und Verwaltungsausgaben sind den Anhängen 5 und 6 zu entnehmen.

Tabelle 2

(in EUR; jeweilige Preise)

<i>Operative technische Hilfe EGFL</i>	
Haushaltsposten: 08.020603 (in EUR)	
Beschreibung	
Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN)	
Satellitenbilder und Erwerb von Daten	
Betriebsstruktur und Agrarerhebungen	
Informationstechnologie	
GAP-Informationsmaßnahmen	
Institutionelle Kommunikation	
Rechnungsprüfung und Kontrollen	
Studien und Bewertungen	
Gebundene Mittel gesamt	101.585.278,5
Gezahlte Mittel gesamt	99.318.766,81

Tabelle 3

(in EUR; jeweilige Preise)

<i>Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen – von der Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Mehrländerprogramme und Maßnahmen</i>	
Haushaltsposten: 08.020303 (in EUR)	
Beschreibung	
(Mehrländer-)Absatzförderungsprogramme, hochrangige Missionen, technische Hilfe und Experten	
Ausgeführte Mittel gesamt	40.000.000,00
Zweckgebundene Einnahmen aus dem vorangegangenen Jahr gesamt	1.417.649,97
Gezahlte Mittel gesamt	71.096.236,00

2.2. **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 zahlt die Kommission dem Mitgliedstaat nach dem Durchführungsbeschluss zur Genehmigung des GAP-Strategieplans einen ersten Vorschuss für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans. Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/2116 werden für jeden GAP-Strategieplan Zwischenzahlungen geleistet, um die von den zugelassenen Zahlstellen für die Umsetzung der GAP-Strategiepläne getätigten Ausgaben zu erstatten.

In Bezug auf den Abschluss von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁶ genehmigt wurden, ist in Artikel 34 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegt, dass der kumulierte Betrag des Vorschusses und der Zwischenzahlungen 95 % der Beteiligung des ELER an jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht überschreiten darf. Die Kommission leistet die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Verringerungen bzw. Aussetzungen, die aufgrund des Artikels 41 der genannten Verordnung angewendet werden, um die von den zugelassenen Zahlstellen für die Durchführung der Programme getätigten Ausgaben zu erstatten.

Gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird der Restbetrag von der Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach Eingang des letzten jährlichen Durchführungsberichts über die Umsetzung eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage des geltenden Finanzierungsplans, der Jahresrechnungen des letzten Durchführungsjahres des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und des entsprechenden Rechnungsabschlussbeschlusses gezahlt.

2.2.1. Zahlungen

Die Kommission zahlt Erstattungen für jede vierteljährliche Ausgabenerklärung des Haushaltsjahres.

Weitere Einzelheiten in Anhang 7.

2.2.2. Zahlungskürzungen

Für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union finanzielle Obergrenzen festgelegt. Ausgaben, die diese Obergrenzen überschreiten, gelten als nicht förderfähig und führen zu Kürzungen der Zahlungen. Basierend auf den vierteljährlichen Ausgabenerklärungen 2025 wurden die Zahlungen an die Mitgliedstaaten im Jahr 2025 um einen Nettobetrag von 57,5 Mio. EUR gekürzt.

2.2.3. Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission

Die Kommission führt bestimmte Maßnahmen und Aktionen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung durch, die hauptsächlich die operative technische Hilfe betreffen. Einzelheiten sind den Anhängen 4 und 5 zu entnehmen. Einzelheiten zu den von der Europäischen Kommission im Haushaltsjahr 2025 im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ausgeführten Mitteln für operative Ausgaben sind den Anhängen 5 und 6 zu entnehmen.

⁶ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>.

Tabelle 4 (in EUR; jeweilige Preise)

<i>Technische Unterstützung des ELER Ausführung der Mittel für Verpflichtungen</i>	
Haushaltsposten: 08.030200	(in EUR)
Beschreibung	
Netzwerkaktivitäten zur Unterstützung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	
Informationstechnologie	
Plattform für technische Beratung zu Finanzierungsinstrumenten	
Institutionelle Kommunikation	
Studien und Bewertungen	
Rechnungsprüfung und Kontrollen	
Europäisches Bewertungsnetz	
Datenbank zum ökologischen/biologischen Landbau	
Gebundene Mittel gesamt	28.240.705
Gezahlte Mittel gesamt	25.181.231

Tabelle 5 (in EUR; jeweilige Preise)

<i>Technische Unterstützung des EURI Ausführung der Mittel für Verpflichtungen</i>	
Haushaltsposten: 08.030300	(in EUR)
Beschreibung	
Langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU	
Informationstechnologie	
Gebundene Mittel gesamt	-
Gezahlte Mittel gesamt	926 542,00

3. INANSPRUCHNAHME DER EGFL- UND ELER-HAUSHALTSMITTEL

3.1. Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Die ausgeführten EGFL-Mittel beliefen sich auf 40 875,4 Mio. EUR. Diese Ausgaben wurden aus den ursprünglichen Mittelansätzen und unter Verwendung zweckgebundener Einnahmen des EGFL finanziert. Von den zweckgebundenen Einnahmen des EGFL, die 2025 erhoben oder aus dem Haushaltsjahr 2024 übertragen wurden, in Höhe von 995,3 Mio. EUR (wovon 983,6 Mio. EUR aus geteilter Mittelverwaltung stammen) wurden 924,6 Mio. EUR verwendet, um den Bedarf an Mitteln für Zahlungen zu decken.

Die im Rahmen von Kapitel 08 01 Artikel 08 01 01 gebundenen EGFL-Mittel für die administrative Unterstützung beliefen sich auf 12,4 Mio. EUR (einschließlich zweckgebundener Einnahmen in Höhe von 9,7 Mio. EUR, die aus dem Haushaltsjahr 2024 übertragen wurden).

255,3 Mio. EUR wurden aus der Agrarreserve zur Finanzierung verschiedener außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen verwendet.

Im Rahmen von Kapitel 08 02 beliefen sich die Gesamtausgaben des EGFL für marktbezogene Interventionen innerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 02) und außerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 03) auf 2 802,7 Mio. EUR.

Die Direktzahlungen im Haushaltsjahr 2025 wurden innerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 04) gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2115 und außerhalb der GAP-Pläne (Haushaltsartikel 08 02 05) gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁷ ausgeführt. Die entsprechenden Gesamtausgaben beliefen sich auf 37 683,3 Mio. EUR.

Schließlich wurden 119,1 Mio. EUR im Rahmen des Artikels 08 02 06 (Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung (davon 101,6 Mio. EUR für technische Hilfe)) und 2,7 Mio. EUR im Rahmen des Artikels 08 02 99 (Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten) gebunden.

Der Minderverbrauch beim EGFL belief sich auf 70,7 Mio. EUR an zweckgebundenen Einnahmen (darunter 70,2 Mio. EUR aus geteilter Mittelverwaltung), die auf das Jahr 2026 übertragen wurden. Zudem wurden Mittel aus der Agrarreserve in Höhe von 391,4 Mio. EUR nicht verwendet. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 wurde der gesamte Betrag auf die Agrarreserve 2026 übertragen, um teilweise die verbleibenden Ausgaben im Zusammenhang mit den 2025 angenommenen außergewöhnlichen Maßnahmen zu finanzieren.

Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplans nach einzelnen Politikbereichen sowie zur Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen sind Anhang 8, Anhang 9, Anhang 10, Anhang 11 und Anhang 12 zu entnehmen.

⁷ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1307/oj>.

3.2. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)

Für den ELER beliefen sich die ausgeführten Mittel für Verpflichtungen auf 13 226,7 Mio. EUR (Anhang 13), wobei die ursprünglich bewilligten Mittel und die internen und externen zweckgebundenen Einnahmen des ELER verwendet wurden.

Im Rahmen von Kapitel 08 01 beliefen sich die gebundenen ELER-Mittel für die administrative Unterstützung des Programms auf 2,4 Mio. EUR.

Im Rahmen von Kapitel 08 03 ergaben sich neben den gebundenen Mitteln für die Ausführung von Interventionskategorien im Rahmen der GAP-Strategiepläne (13 195,7 Mio. EUR) folgende Beträge:

- 28,2 Mio. EUR für operative technische Hilfe gebunden
- 0,3 Mio. EUR für Rückzahlungen im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den vorangegangenen Zeiträumen (vor 2023) gebunden

Für den ELER beliefen sich die ausgeführten Mittel für Zahlungen auf 15 852,4 Mio. EUR (Anhang 13). Diese Zahlungen wurden aus den gebilligten Mittelansätzen und unter Verwendung der internen und externen zweckgebundenen Einnahmen des ELER finanziert.

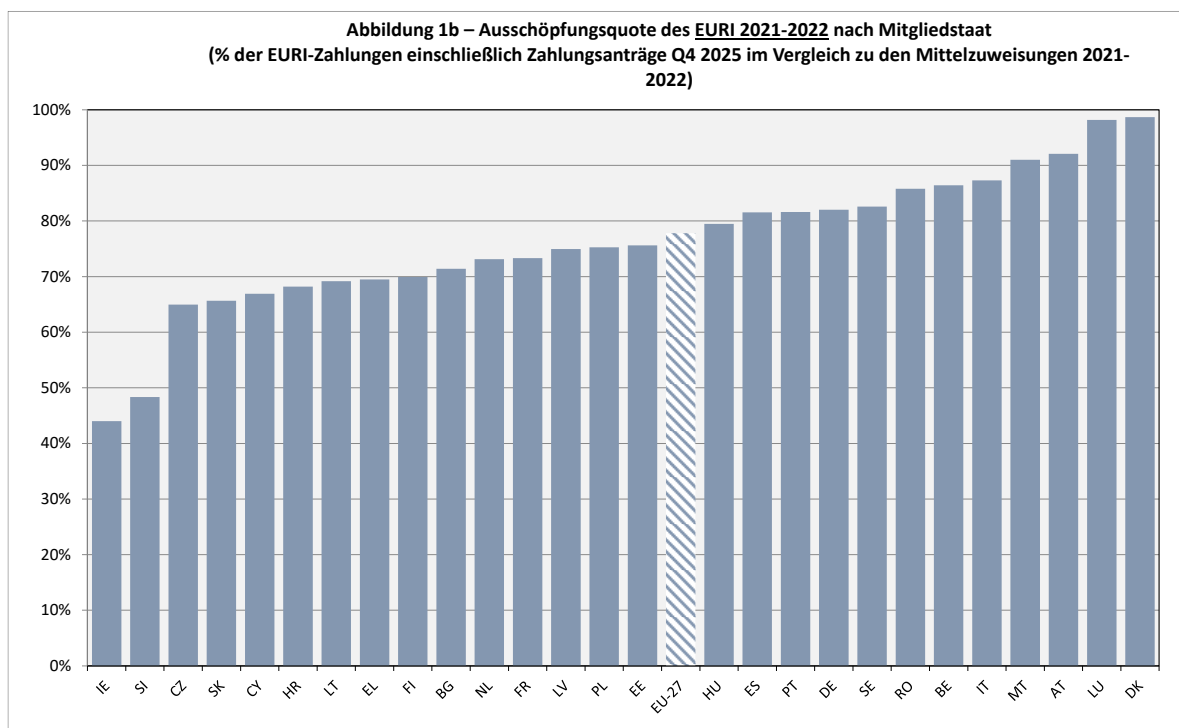
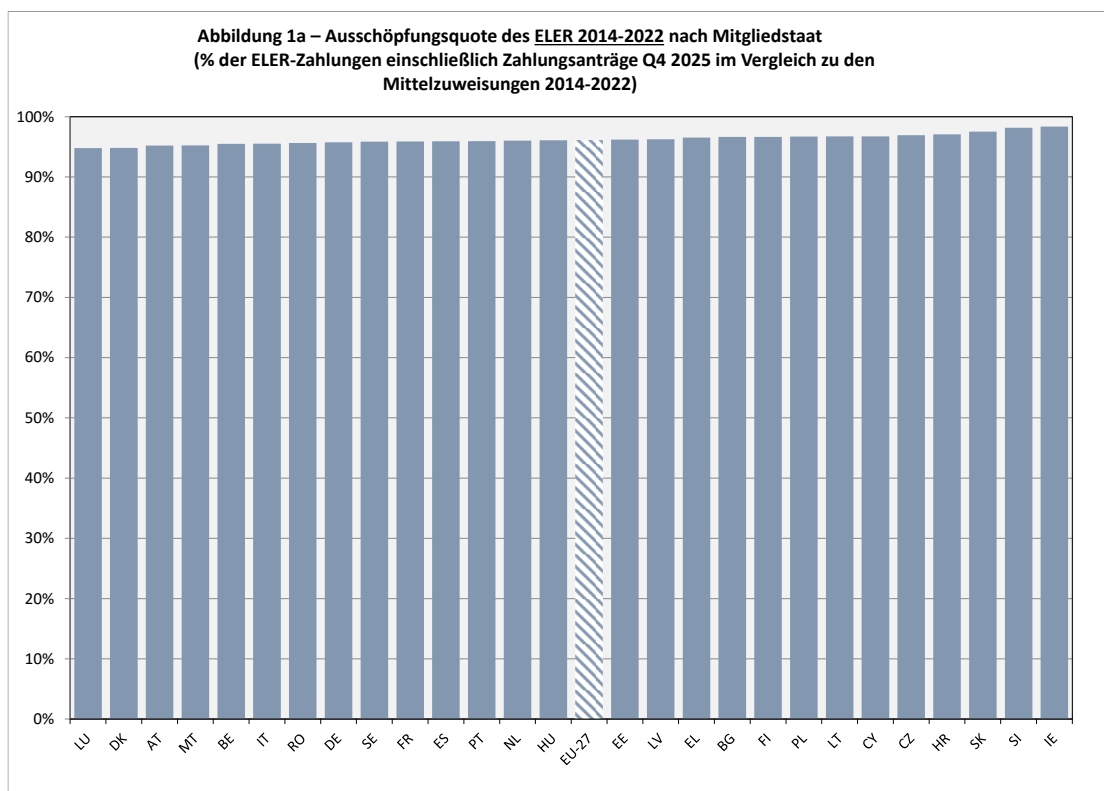
Im Rahmen von Kapitel 08 01 beliefen sich die ausgezahlten ELER-Mittel für die administrative Unterstützung des Programms auf 2,2 Mio. EUR.

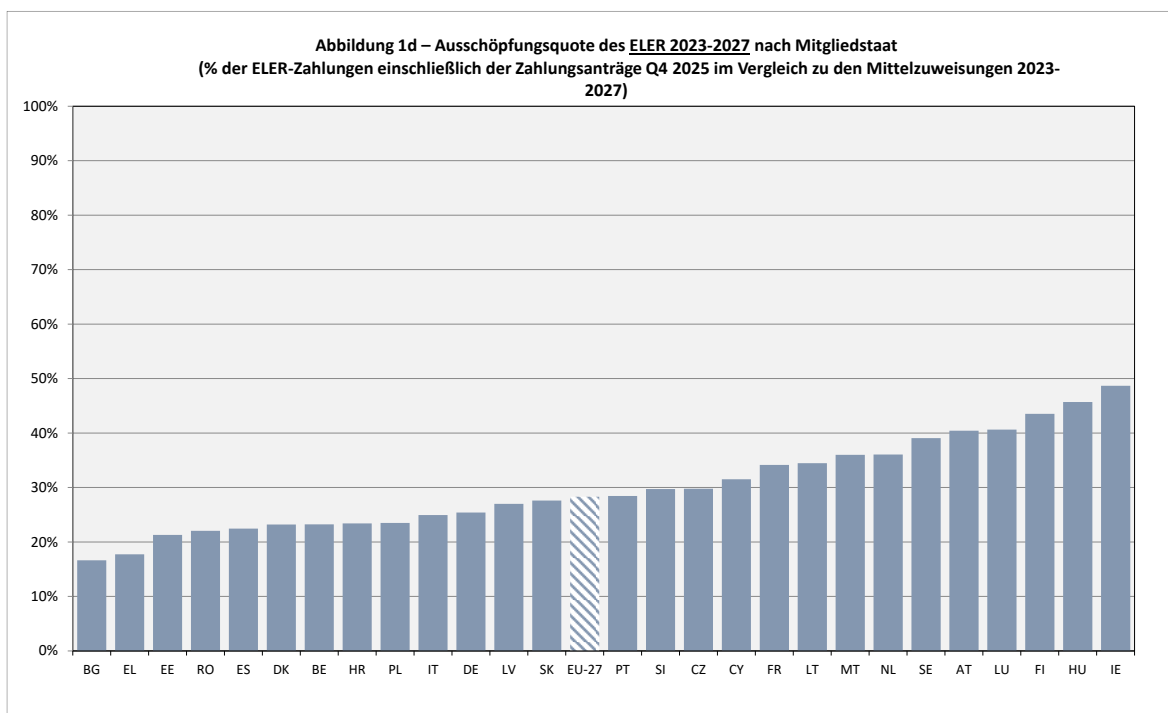
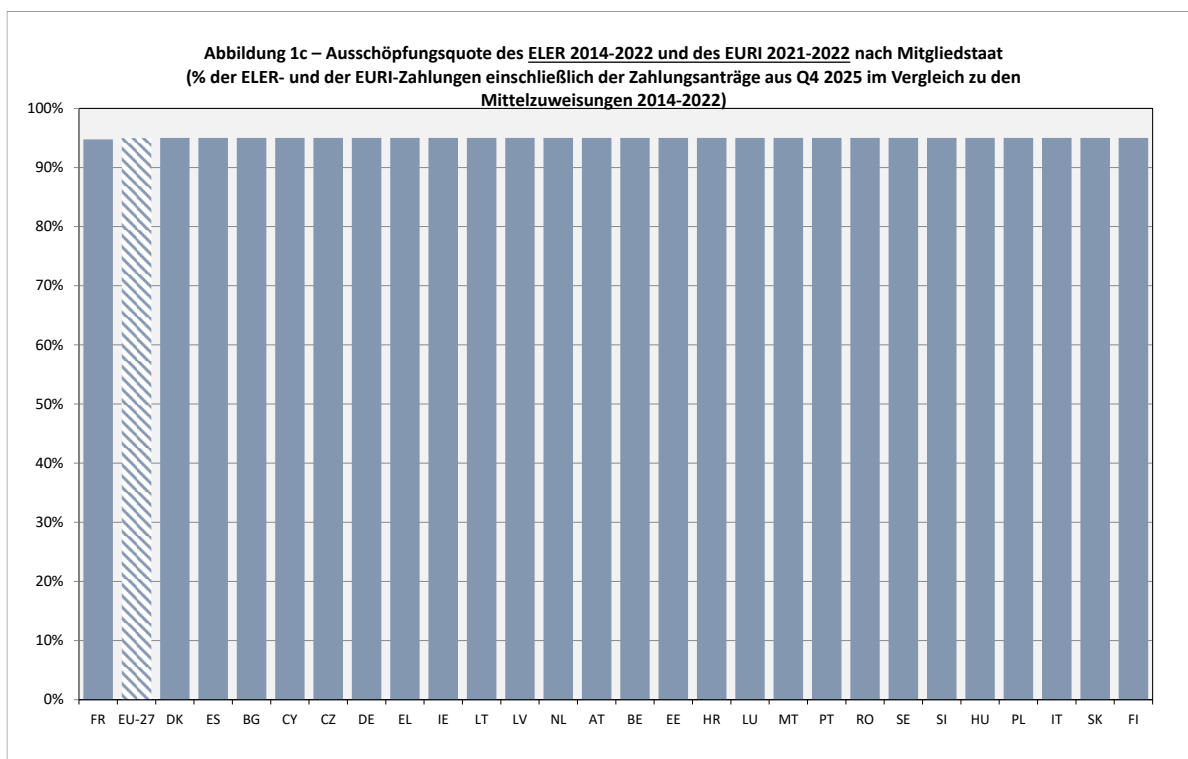
Innerhalb des Kapitels 08 03 beliefen sich die Zahlungen auf:

- 7 969,8 Mio. EUR für die Interventionskategorien im Rahmen der GAP-Strategiepläne
- 7 854,3 Mio. EUR für Ausgaben im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den vorangegangenen Zeiträumen (vor 2023)
- 26,1 Mio. EUR für operative technische Hilfe

Der Großteil der ELER-Ausgaben wird im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, während ein kleiner Teil im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ausgeführt wird.

Geteilte Mittelverwaltung: Ausschöpfungsquote des ELER 2014-2022 und des ELER 2023-2027 nach Mitgliedstaat (Abbildungen 1a-d):





Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplans nach Mitgliedstaat und nach einzelnen Politikbereichen sowie zur Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen sind den Anhängen 14 bis 17 zu entnehmen.

4. KONTROLLMAßNAHMEN

4.1. Einleitung

In Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften und wie in den Vorjahren wurden die Agrarausgaben des Jahres 2025 einem umfassenden System von Kontrollmaßnahmen unterzogen.

Die Kontrollen werden von den Zahlstellen oder von beauftragten Einrichtungen durchgeführt, die unter ihrer Aufsicht tätig sind. Wenn bei den Kontrollen ein Verstoß gegen die EU-Vorschriften festgestellt wird, werden wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen verhängt. Darüber hinaus müssen bei den meisten Regelungen, die nicht dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen, zusätzlich zu den Primär- und Sekundärkontrollen auch Ex-post-Kontrollen durchgeführt werden.

4.2. Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)

Die Vorschriften für das IVKS sind in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission⁸, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission⁹, der Verordnung (EU) 2021/2116, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission¹⁰ und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission¹¹ enthalten.

Der jährliche Tätigkeitsbericht der GD AGRI¹² für das Jahr 2025 enthält in Anhang 7 Teil 2 A.2.3.a) detaillierte Informationen über die Ausgaben im Rahmen des IVKS: Die einschlägigen Komponenten des IVKS sind auch auf die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anwendbar, die sich auf die Fläche oder die Zahl der Tiere beziehen. Diese Maßnahmen betreffen unter anderem Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen, benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen sowie die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen.

4.3. Anwendung von Titel IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2116 (Prüfung von Geschäftsvorgängen)

Im Jahr 2025 galt das Kontrollsystem der Prüfung von Geschäftsvorgängen gemäß Titel IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2116. Dabei handelte es sich um ein System von Ex-post-Kontrollen, das die oben beschriebenen sektoralen Kontrollsysteme ergänzte.

Im Jahr 2025 schlossen die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten Kontrollen in Bezug auf Vorhaben ab, für die im Haushaltsjahr 2023 Zahlungen geleistet wurden. Aus den

⁸ ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/640/oj.

⁹ ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/809/oj.

¹⁰ ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1172/oj.

¹¹ ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1173/oj.

¹² Die jährlichen Tätigkeitsberichte der GD AGRI sind abrufbar unter:
https://commission.europa.eu/publications/annual-activity-report-2025-agriculture-and-rural-development_de.

Jahresberichten für den jeweiligen Prüfungszeitraum (Juli 2024 bis Juni 2025) geht hervor, dass die Mitgliedstaaten am Ende des Prüfungsberichtszeitraums 89 % der geplanten Prüfungen abgeschlossen hatten. Die Quote an Unregelmäßigkeiten bei diesen abgeschlossenen Prüfungen liegt bei unter 1 %.

5. RECHNUNGSABSCHLUSS

5.1. Konformitätsabschluss

Es ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten, durch ein System von Kontrollen und abschreckenden Sanktionen dafür zu sorgen, dass die Vorgänge ordnungsgemäß durchgeführt und abgewickelt werden. Wenn die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wendet die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EU Finanzkorrekturen an.

Der Konformitätsabschluss im Rahmen der im Haushaltsjahr 2025 geltenden GAP bezieht sich auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge. Damit sollen Ausgaben von der EU-Finanzierung ausgeschlossen werden, die nicht in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften getätigt worden sind.

Einzelheiten zu den im Jahr 2025 durchgeführten Prüfungen sind dem jährlichen Tätigkeitsbericht, Tabelle 2.1.2a).1-2, zu entnehmen.

Die im Jahr 2025 angenommenen Konformitätsabschlussbeschlüsse, einschließlich der Finanzkorrekturen in einer Reihe von Sektoren, sind im jährlichen Tätigkeitsbericht (Tabelle Anhang 7 – Teil 3 A.b.1)-1) aufgeführt.

Die folgenden Konformitätsabschlussbeschlüsse hatten finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2025:

- Beschluss (EU) 2024/2879 vom 13. November 2024 – Ad-hoc-Beschluss 74 mit einem beschlossenen Nettobetrag von 178,8 Mio. EUR zugunsten des EGFL und 39,9 Mio. EUR zugunsten des ELER.
- Beschluss (EU) 2025/209 vom 5. Februar 2025 – Ad-hoc-Beschluss 75 (nur UK) mit einem beschlossenen Nettobetrag von 3,7 Mio. EUR zugunsten des ELER.
- Beschluss (EU) 2025/1147 vom 11. Juni 2025 – Ad-hoc-Beschluss 76 mit einem beschlossenen Nettobetrag von 475,3 Mio. EUR zugunsten des EGFL und 46 Mio. EUR zugunsten des ELER.

Nachdem eine Reihe von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union zugunsten von Mitgliedstaaten vollzogen und Zahlungsaussetzungen freigegeben wurden, beliefen sich die finanziellen Auswirkungen dieser Beschlüsse auf die Fonds insgesamt auf 653,1 Mio. EUR zugunsten des EGFL und 89,4 Mio. EUR zugunsten des ELER.

Die Finanzkorrekturen in Konformitätsabschlussbeschlüssen bis 2025 sind in Anhang 18 aufgeführt.

Für den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2879 der Kommission und den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1147 der Kommission hat die Kommission aufgrund der gemessen am Bruttoinlandsprodukt bestimmter Mitgliedstaaten relativ

hohen Korrekturen auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten beschlossen, dass die folgenden Korrekturen in drei gleich hohen Jahresraten gezahlt werden können.

Tabelle 6 (in Mio. EUR; jeweilige Preise)

Nummer des Beschlusses	Mitgliedstaat	In Raten zu zahlender Betrag	
		EGFL	ELER
74	Griechenland	57,1	13,2
74	Rumänien	40,4	5,6
75	Griechenland	411,0	3,9
75	Portugal	35,0	27,0

Am 15. Februar 2025 übermittelten die Mitgliedstaaten die Informationen über die am Ende des Haushaltsjahres 2024 wiedereinzuziehenden Außenstände. Diese belaufen sich auf 414,004 Mio. EUR für den EGFL, den ELER und das befristete Finanzinstrument zur Entwicklung des ländlichen Raums (TRDI) und sind im jährlichen Tätigkeitsbericht (Tabelle Anhang 7 – Teil 3 A.b.2)-1) dargestellt.

Die am Ende des Haushaltsjahres 2025 noch von den Begünstigten wiedereinzuziehenden Außenstände beliefen sich für alle Fonds auf 2 014 Mio. EUR. Die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung für Mitgliedstaaten bei EGFL-, ELER- und TRDI-Fällen, die sich daraus ergeben, dass die Wiedereinzahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinzahlungsaufforderung (bei neuen Fällen¹³) oder ab der ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung (bei alten Fällen) beziehungsweise, wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt ist, beliefen sich auf 31,1 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2025 wurden für den EGFL, den ELER und das TRDI rund 11,6 Mio. EUR zu 100 % dem EU-Haushalt¹⁴ angelastet.

5.2. Rechnungsabschluss

Tabelle 7 enthält einen Überblick über die im Jahr 2025 erlassenen Rechnungsabschlussbeschlüsse.

¹³ Fälle von Unregelmäßigkeiten, für die die erste amtliche oder gerichtliche Feststellung nicht vor dem 16. Oktober 2014 getroffen wurde. Wurde die erste amtliche oder gerichtliche Feststellung vor diesem Datum getroffen, sind die Fälle als „alte Fälle“ einzustufen.

¹⁴ Fälle, die gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für uneinziehbar erklärt wurden.

Tabelle 7 (in Mio. EUR; jeweilige Preise)

Fonds	Nummer des Beschlusses	Datum der Annahme	Haushaltsjahr	Ausgabenbetrag der Jahreserklärung	Betroffene Zahlstellen
EGFL	Beschluss (EU) 2025/972	23.5.2025	2024	40 408,76	Alle ZS der Mitgliedstaaten
ELER 2014-2022	Beschluss (EU) 2025/971	23.5.2025	2024	10 078,76	Alle ZS der Mitgliedstaaten
ELER 2023-2027	Beschluss (EU) 2025/997	23.5.2025	2024	4 943,68	Alle ZS der Mitgliedstaaten

5.3. Beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Abschlussbeschlüsse eingelegte Beschwerden

Anhang 19 enthält eine Zusammenfassung der beim Gericht und beim Gerichtshof eingelegten Beschwerden.

6. BEZIEHUNGEN ZUM PARLAMENT UND ZUM EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF

6.1. Beziehungen zum Parlament

Das Europäische Parlament (EP) bildet zusammen mit dem Rat die Haushaltsbehörde der EU. Damit ist es einer der wichtigsten Gesprächspartner der Kommission in Haushaltsfragen und damit auch in Bezug auf den EGFL und den ELER.

Drei Ausschüsse des EP sind an den Diskussionen und der Vorbereitung von Plenarsitzungen zu Fragen des Agrarhaushalts beteiligt. Bei diesen Ausschüssen handelt es sich um den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss.

Seit 2014 legt der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung dem Haushaltskontrollausschuss eine Stellungnahme zum Entlastungsverfahren vor.

Der Haushaltskontrollausschuss kontrolliert die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans und verfasst den Bericht, in dem er dem Parlament die Erteilung der Entlastung vorschlägt und Empfehlungen an die Kommission oder die Mitgliedstaaten richtet.

Das Europäische Parlament hat der Kommission am 29. April 2026 durch einen im Plenum angenommenen Parlamentsbeschluss Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

6.2. Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) ist der externe unabhängige Prüfer der Europäischen Union. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen des EuRH für das Haushaltsjahr 2023 ist im jährlichen Tätigkeitsbericht unter Punkt 2.2 enthalten.